

Gewässer-Abstandsauflagen

Maßnahme	Mindestabstände gemessen ab Böschungsoberkante			
	stehende Gewässer	stehende Gewässer mit mäßigem ökolog. Zustand*	fließende Gewässer	fließende Gewässer mit mäßigem ökolog. Zustand*
Gewässerrandstreifen <ul style="list-style-type: none"> dauerhaft und ganzjährig begrünt Düngung und Pflanzenschutz verboten Bodenbearbeitungsverbot <ul style="list-style-type: none"> Neuanlage eines Gewässerrandstreifens einmal in 5 Jahren Grünlandumbruchsverbot 	3 m	10 m	3 m	5 m
Lagerung Feldmiete	25 m Sickersäfte dürfen nicht in Oberflächengewässer gelangen			
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> mindestens Breite des Gewässerrandstreifens (mind. 3 m) Abstandsauflagen laut Pflanzenschutzmittelverpackung 			

* ökologischer Zustand lt. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (eAMA GIS bzw. www.agraratlas.inspire.gv.at)

Gewässer-Mindestabstände bei Düngung

Gewässerart	Mindestabstand - Düngung gemessen ab Böschungsoberkante	Reduzierter Mindestabstand bei entsprechender Verbreiterung des Gewässerrandstreifens
fließende Gewässern	3 (5*) m	keine Reduktion möglich
fließende Gewässern > 10 % Neigung**	10 m	5 m
stehende Gewässern	20 m	10 m
stehende Gewässern > 10 % Neigung**	20 m	keine Reduktion möglich

*bei mäßigem ökologischen Zustand lt. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (eAMA GIS bzw. www.agraratlas.inspire.gv.at)

**durchschnittliche Hangneigung im 20m-Bereich ab Böschungsoberkante

„Böschungsoberkante“ – Bezugspunkt für Mindestabstände

